

Bildungspaket für bedürftige Kinder

Allgemeine Informationen

Seit dem 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen, wenn sie eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:



LANDKREIS OSTERHOLZ

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden übernommen. Alle für die Fahrt oder den Ausflug entstehenden Kosten (außer Taschengeld). Neben Schülerinnen und Schülern haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Leistungsanspruch. Die Teilnahme ist von der Schule bzw. der Einrichtung zu bescheinigen. Die Kosten werden direkt an die Schule oder die Einrichtung gezahlt.

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Leistungen aus dem Bildungspaket verteilt sich im Landkreis Osterholz auf verschiedene Stellen.

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sind die bereits mit der regulären Leistungssachbearbeitung betrauten Sachbearbeiter der Sozialämter der Wohnortgemeinden zuständig. Nur die Anträge auf Lernförderung und Schülerbeförderung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II werden von der ProArbeit kAÖR entschieden.

Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe von Empfängern von Wohngeld oder Kinderzuschlag werden direkt im Sozialamt des Landkreises Osterholz bearbeitet. Hier stehen Ihnen Frau Könecke und Frau Kintrup als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Antragsvordrucke sind für sämtliche Antragsteller in den Sozialämtern der jeweiligen Wohnortgemeinden, für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag auch direkt beim Landkreis Osterholz erhältlich. Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag können die Antragsvordrucke auch als pdf-Datei unter den Formularen herunterladen und ausdrucken.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Die Leistungen aus dem Bildungspaket werden nur auf gesonderten Antrag erbracht. Zur Antragstellung hat der Landkreis Osterholz eigene Vordrucke entwickelt, aus denen auch die zur Bearbeitung des Antrags zusätzlich benötigten Unterlagen hervorgehen.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII zum 01.08. und 01.02. jeden Jahres automatisch ausgezahlt. Wird Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen, sind diese Leistungen jährlich zu beantragen.

Die Antragstellung hat in der Regel im Voraus zu erfolgen.

Welche Gebühren fallen an?

Es fallen keine Gebühren an.

Anträge / Formulare

Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Stelle.

Internetseite:

<https://www.landkreis-osterholz.de/buergerservice/dienstleistungen/bildungspaket-fuer-beduerftige-kinder-900000743-0.html>

Formular: „Bildung und Teilhabe – Ausflüge und Fahrten“

Ansprechpartner/in

- [Frau Kintrup](#)  Kreishaus I, Hauptgebäude, Zimmer Großraumbüro 1. Obergeschoss
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-2389
Telefax: 04791 930-112389
E-Mail: sozialamt@landkreis-osterholz.de

- [Frau Könecke](#)  Kreishaus I, Hauptgebäude, Zimmer Großraumbüro 1. Obergeschoss
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-2388
Telefax: 04791 930-112388
E-Mail: sozialamt@landkreis-osterholz.de